

Schutz- und Hygienekonzept zur Durchführung der Bundestagswahl 2021

Bei der Durchführung der Wahl unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID- 19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie zudem in diesem Zusammenhang die am Wahltag gültigen evtl. geänderten Vorgaben.

Zur Vermeidung von Infektionen ist es erforderlich, die grundsätzlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen:

- Abstand halten
- Hust- und Nies-Etikette beachten
- Hände vom Gesicht fern halten
- Regelmäßiges Hände waschen
- Tragen einer Mund- und-Nasenbedeckung

Darüber hinaus gelten folgende Maßnahmen:

- In den (Brief-)Wahllokalen wird ausreichend Desinfektionsmittel für die Handdesinfektion und ggfs. Stiftdesinfektion bereitgestellt.
- Gut wahrnehmbare Hinweisschilder im Zugangsbereich und ggfs. zusätzlich im Wahlraum zur Handdesinfektion, AHA-L-Regel, Maskenpflicht werden angebracht.
- Makenreserven werden in den jeweiligen Wahlräumen vorgehalten um diese bei Bedarf an die Wahlberechtigten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgeben zu können.
- Kostenlose Schnelltests für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für den Wahltag werden vorgehalten, damit diese sich bei Bedarf – z.B. es treten im Laufe des Wahltages Symptome wie z. B. Husten- oder Erkältungssymptome auf – selbst testen können.
- Nach Möglichkeit ist regelmäßig zu lüften.

- Wahlvorstände sind für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich und sollen die Einhaltung der Vorgaben gewährleisten.
- Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Bei Bedarf ist auch ein entsprechendes Wegekonzept (z. B. Einbahnregelungen) einzurichten.
- Es werden nach Möglichkeit nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen zugelassen, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind und Wahlberechtigte parallel vom Wahlvorstand betreut werden können. Maßgeblich ist die Größe des Raumes. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.
- Beim Betreten des Wahlgebäudes/-raumes besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-und-Nasenbedeckung.

Umgang mit Maskenverweigerern:

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund- Nasen- Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen- Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhalten) angeboten werden.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Wenn nach den geltenden Vorgaben in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske betreten wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr

Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.

Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z. B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Umgang mit Stimmberechtigten mit ärztlichem Attest

Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Treuchtlingen, 30.08.2021

Stadt Treuchtlingen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kristina Becker', written in a cursive style.

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin